

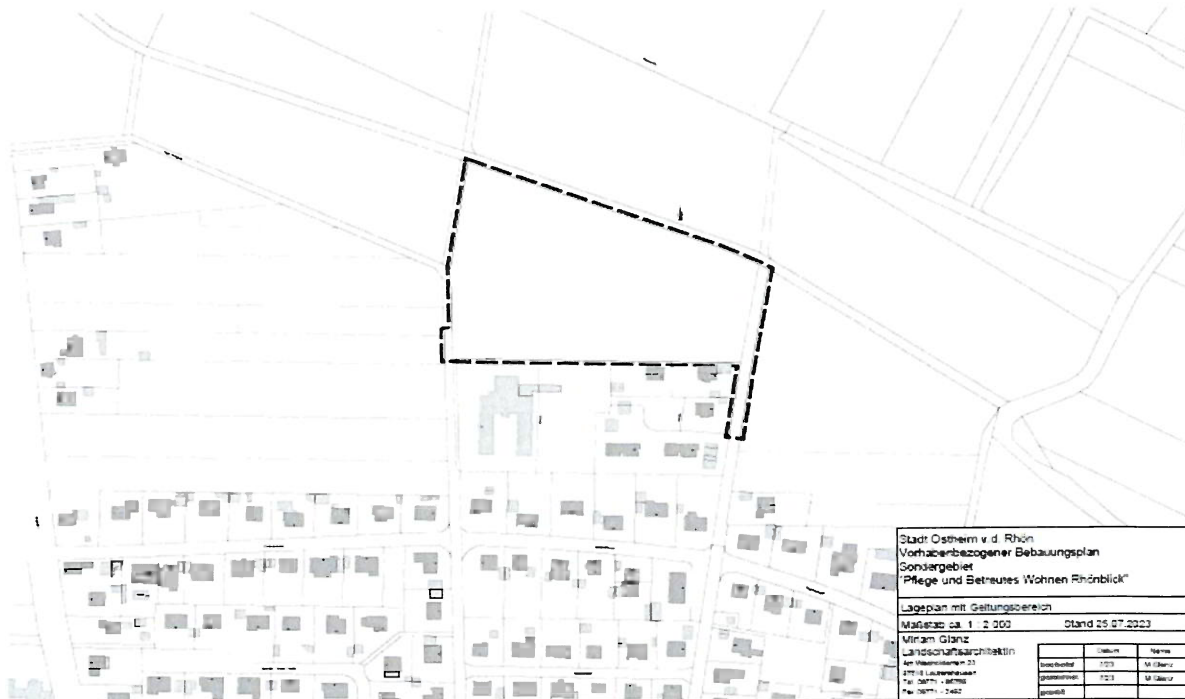


BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflege und Betreutes Wohnen Rhönblick“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pflege und Betreutes Wohnen Rhönblick“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön beschlossen

Geltungsbereich (Lageplan)



Der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pflege und Betreutes Wohnen Rhönblick“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön umfasst 2,12 ha mit der Fl.Nr. 1948 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 1896 („Kleiner Burgweg“) und 1949 („Ritter-von-Halt-Straße“) der Gemarkung Ostheim v.d.Rhön.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen durch den „Kleinen Burgweg“
- im Norden durch einen Graben mit landwirtschaftlichem Erschließungsweg
- im Osten durch den Ostrand der „Ritter-von-Halt-Straße“
- im Süden durch die bestehende Bebauung mit Hotel und Wohngebiet



STADT

OSTHEIM v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Lageplan vom 25.07.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer 4, Anschrift: Marktstraße 24 in 97645 Ostheim v.d.Rhön während folgender Zeiten: Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr bzw. auf der Internetseite der Stadt Ostheim v.d.Rhön unter <https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Für das Bauvorhaben der Errichtung eines Pflegeheims in Verbindung mit Angeboten für betreutes Wohnen ist ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pflege und Betreutes Wohnen Rhönblick“ der Stadt Ostheim v.d. Rhön aufzustellen. Dieser beabsichtigt die Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO „Wohnen und Pflege“ mit einer GRZ von 0,6. Weiterhin sind öffentliche Verkehrsflächen für die Straße sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplätze und Fußwege) vorgesehen. Öffentliche Grünflächen mit Pflanzvorgaben sind entlang der Straße bzw. der Parkplätze geplant. Im Norden werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die der Eingrünung des neuen Baugebietes zur freien Landschaft und auch der erforderlichen Ausgleichsflächen (einschl. Flächen für das Ökokonto der Stadt Ostheim) dienen. Weiterhin wird im Nordosten eine Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung als Abwasserbeseitigungsanlage (Wasserrückhalt) festgesetzt.

Ostheim v.d.Rhön, 17.08.2023

S t a d t
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister



(Siegel)